

Friedhofsgebührensatzung

für die Friedhöfe Juliana und Kirchfriedhof der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 VerfNordK in Verbindung mit der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten in der Sitzung am 17.11.2015 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten nimmt als Unterhaltsträger – für die Friedhöfe in Heiligenstedten – an der Erfüllung öffentlich rechtlicher Aufgaben teil und handelt im Friedhofswesen anstelle der örtlichen Ordnungsbehörde und auch für diejenigen Heiligenstedtener, Heiligenstedtenerkamper, Bismünder und Hodorfer Bürger, die nicht Glieder der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten sind.

(2) Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

(3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren)

1. Wahlgrabstätte für 30 Jahre je Grabbreite	1.710,00 Euro
2. Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre je Grabbreite	855,00 Euro
3. Wahlgrabstätte in Rasenlage für 30 Jahre je Grabbreite	2.565,00 Euro
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	900,00 Euro
5. Urnenwahlgrabstätte in Rasenlage für 20 Jahre je Grabbreite	1.590,00 Euro

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1 bis 5 berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|--------------------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde | 20,00 Euro |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter | 20,00 Euro |
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals (einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit) | 100,00 Euro |
| b) eines liegenden Grabmals | 25,00 Euro |
| 4. Für die Entscheidung über Anträge auf Zulassung eines Gewerbetreibenden | 45,00 Euro |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

- | | |
|------------------------------------|--------------------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m | 300,00 Euro |
| b) Säрге über 1,20 m | 700,00 Euro |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 250,00 Euro |
| 3. Grabauskleidung | 35,00 Euro |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche | 2.500,00 Euro |
| 2. Für die Ausgrabung/Umbettung einer Urne | 400,00 Euro |

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung
(Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung) **100,00 Euro**
2. Für die Benutzung der Kirche
(für Trauervorbereitungen der Bestatter je angef. Stunde) **50,00 Euro**
3. Für die Benutzung der Kirche
(für Trauerfeiern für Personen, die keiner Mitgliedskirche
der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören) **300,00 Euro**

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.02.2012 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrates des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzau-Münsterdorf vom 30.11.2015 (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Heiligenstedten, den 1.12.2015

Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Marien Heiligenstedten

– Der Kirchengemeinderat –
Matt J...
Vorsitzende/r



B. Jordau
Mitglied